Die private Altersvorsorge aus steuerlicher Sicht.

Übersicht

	Schicht 1: Basisrente	Schicht 2: Riester-Rente	Schicht 3: Private Altersrente
Staatliche Förderung in der Ansparphase	Steuerbegünstigte Altersvorsorgeaufwendungen im Rahmen der Sonderausgaben	Zulagenförderung und evtl. zusätzlich steuerbegünstigte Altersvorsorgebeiträge	Entfällt
Förderberechtigter Personenkreis	Alle Einkommensteuerpflichtigen mit einem ständigen Wohnsitz in Deutschland (unbeschränkte Steuerpflicht im Sinne von § 1 Abs. 1 – Abs. 3 EStG). Dazu zählen unter anderem: – Arbeitnehmer – Beamte, Richter und Berufssoldaten – Selbstständige und Freiberufler – Rentner und Pensionäre	Unmittelbar begünstigt sind nach § 10a EStG unter anderem: – Pflichtmitglieder der Deutschen Rentenversicherung (DRV) bzw. der landwirtschaftlichen Alterskasse (LAK) – Wehr- und Bundesfreiwilligendienstleistende – Beamte, Richter, Berufssoldaten	Entfällt
Steuerliche Behandlung der Beiträge	Steigender Sonderausgabenabzug gemäß § 10 Abs. 2 und 3 EStG	Personenabhängige Grund- und Kinderzulagen (§ 84 und § 85 EStG) und ggf. zusätzliche Steuerersparnis durch den Sonderausgabenabzug (§ 10a EStG)	■ Neuverträge: entfallen seit 2005 ■ Altverträge (Beginn vor 2005): Die Beiträge sind evtl. abzugsfähig im Rahmen der sonstigen Vorsorgeaufwendungen. (Ausnahme: fondsgebundene Versicherung)
Geförderter Höchstbetrag	Altersvorsorgeaufwendungen: ■ Ledige: maximal 25.046 EUR p.a. in 2020 ■ Zusammen veranlagte Ehe-/Lebenspartner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft (im Sinne von § 26 EStG): maximal 50.092 EUR p.a.in 2020	Altersvorsorgebeiträge[1] pro begünstigte Person: ■ 4 % des Einkommens,[2] – maximal 2.100 EUR p. a. – maximal 2.160 EUR p. a. bei Ehe-/Lebenspartnern einer eingetragenen Lebenspartnerschaft mit einem mittelbar förderberechtigten Partner (60 EUR p. a.) 1) Eigenbeitrag und Zulagen 2) Rentenversicherungspflichtiges Bruttoeinkommen/Besoldung des Vorjahrs	Sonstige Vorsorgeaufwendungen (§ 10 Abs. 1 Nr. 3 a): ■ Arbeitnehmer, Beamte etc.: maximal 1.900 EUR p. a. ■ Personen, die keine Arbeitgeberzuschüsse zur Krankenversicherung erhalten, z. B. Selbstständige: maximal 2.800 EUR p. a. (Besonderheiten wegen der Beiträge zur Krankenversicherung sind nicht berücksichtigt.)
Abzugsfähigkeit der Beiträge in der Ansparphase	– 2005: 60 % – 2006: 62 % ... – 2024: 98 % – 2025: 100 % Jährlich steigend um 2 % gemäß § 10 Abs. 3 EStG	100 % der Altersvorsorgebeiträge (Eigenbeiträge und Zulagen) gemäß § 10a EStG unter Anrechnung der zustehenden Zulagenförderung	■ Neuverträge: entfallen seit 2005 ■ Altverträge (Beginn vor 2005): Die Beiträge zählen evtl. zu den sonstigen Vorsorgeaufwendungen. (Ausnahme: fondsgebundene Versicherung)
Steuerprinzip	■ Nachgelagerte Besteuerung der Renten (Altersrente, BU-Rente etc.) gemäß Kohortenmodell ■ Die Altersvorsorgebeiträge werden bis zu einem jährlichen Höchstbetrag – aufgrund der steigenden Abzugsfähigkeit bis 2025 – zunehmend aus unversteuertem Einkommen geleistet.	■ Nachgelagerte Besteuerung der Altersrente ■ Die Altersvorsorgebeiträge werden bis zu einem jährlichen Höchstbetrag – aufgrund der staatlichen Förderung in der Erwerbsphase – grundsätzlich aus unversteuertem Einkommen geleistet.	■ Vorgelagerte Besteuerung ■ Die Beitragszahlung erfolgt aus dem bereits versteuerten Einkommen.

Übersicht

	Schicht 1: Basisrente	Schicht 2: Riester-Rente	Schicht 3: Private Altersrente
Steuerliche Behandlung der Renten	Besteuerung der Rentenleistungen erfolgt nach § 22 Nr. 1 Satz 3 a aa EStG. Sie ist abhängig vom Jahr des Renteneintritts (Kohortenmodell). Besteuerungsanteil bei Rentenbeginn im Jahr – 2005: 50 % Jährlich steigend – 2006: 52 % um 2 % ... – 2020: 80 % – 2021: 81 % Jährlich steigend ... um 1 % – 2039: 99 % – 2040: 100 %	Volle Besteuerung der Altersrente mit dem persönlichen Steuersatz gemäß § 22 Nr. 5 Satz 1 EStG	■ Altersrente: Die Versteuerung der Altersrente erfolgt mit dem Ertragsanteil nach § 22 Nr. 1 Satz 3 a bb EStG. ■ Berufsunfähigkeitsrente: Renten wegen Berufsunfähigkeit werden – als abgekürzte Leibrenten – nach § 22 Nr. 1 Satz 3 a bb EStG in Verbindung mit § 55 Abs. 2 EStDV versteuert.
Beispiel zur steuerlichen Behandlung der Renten	Gemeinsame Angaben:	– 65-jähriger Mann (bei Rentenbeginn im Jahr 2020) – 12.000 EUR Altersrente p. a. – Persönlicher Steuersatz 20 % – Vereinfachte steuerliche Betrachtung ohne Berücksichtigung evtl. Frei- / Pauschbeträge (Annahme)	
	– Besteuerungsanteil 80 % – Steuer: 12.000 EUR x 80 % x 20 % = 1.920 EUR (Einkommensteuer)	– Besteuerungsanteil 100 % – Steuer: 12.000 EUR x 20 % = 2.400 EUR (Einkommensteuer)	– Ertragsanteil 18 % – Steuer: 12.000 EUR x 80 % x 20 % = 432 EUR (Einkommensteuer)
Zahlung der Rente ins Ausland	■ Möglich ■ Bei einem weiterhin in Deutschland bestehenden Wohnsitz: volle nachgelagerte Besteuerung (unbeschränkt einkommensteuerpflichtig) ■ Bei einem alleinigen ausländischen Wohnsitz: beschränkte Einkommensteuerpflicht in Deutschland gemäß § 49 Abs. 1 Nr. 7 EStG; Doppelbesteuerungsabkommen weisen das Besteuerungsrecht unter Umständen dem ausländischen Wohnsitzstaat zu. ■ Grundsätzlich sollte der Rat eines Steuerberaters eingeholt werden, insbesondere wenn ein in- und ausländischer Wohnsitz besteht.	■ Möglich ■ Bei einem weiterhin in Deutschland bestehenden Wohnsitz: volle nachgelagerte Besteuerung (unbeschränkt einkommensteuerpflichtig) ■ Bei einem alleinigen ausländischen Wohnsitz: beschränkte Einkommensteuerpflicht in Deutschland, förderunschädliche Auszahlung innerhalb des EU-Gebietes gemäß § 49 Abs. 1 Nr. 10 EStG ■ Grundsätzlich sollte der Rat eines Steuerberaters eingeholt werden, insbesondere bei einem ausländischen Wohnsitz außerhalb des EU-Gebiets.	■ Möglich ■ Bei einem weiterhin in Deutschland bestehenden Wohnsitz: volle nachgelagerte Besteuerung (unbeschränkt einkommensteuerpflichtig) ■ Bei einem alleinigen ausländischen Wohnsitz: beschränkte Einkommensteuerpflicht in Deutschland gemäß § 49 Abs. 1 Nr. 7 EStG; Doppelbesteuerungsabkommen weisen das Besteuerungsrecht unter Umständen dem ausländischen Wohnsitzstaat zu. ■ Grundsätzlich sollte der Rat eines Steuerberaters eingeholt werden, insbesondere wenn ein in- und ausländischer Wohnsitz besteht.
Steuerliche Behandlung einer Kapitalleistung	Entfällt	■ Einmalige Teilkapitalisierung von bis zu 30 %: volle Besteuerung (jedoch keine Rückzahlung der staatlichen Förderung) ■ Volle Kapitalauszahlung (schädliche Verwendung): Rückzahlung aller Fördermittel und volle Besteuerung der Erträge im Rahmen von § 20 Abs. 1 Nr. 6 EStG (Unterschiedsbetrag) ■ Regelungen bzgl. „Wohn-Riester" sind nicht berücksichtigt.	Ausübung des Kapitalwahlrechts: ■ Bei fondsgebundenen Versicherungen: Teilfreistellung aller anfallenden Erträge seit 2020 in Höhe von 15 % ■ Vertragsdauer mindestens 12 Jahre und Endalter mindestens 62 Jahre: Die Erträge sind nur zur Hälfte einkommensteuerpflichtig. ■ Ansonsten: volle Besteuerung der Erträge im Rahmen von § 20 EStG

HDI Lebensversicherung AG
Charles-de-Gaulle-Platz 1
50679 Köln
www.hdi.de

7010150068-202001